

Anlage 1 zur Mitgliederversammlung des Eschweiler TV am 15.3.2024

Aktuelle Satzung Stand 29.8.2016

Satzung des Eschweiler Turnvereins 1867 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: Eschweiler Turnverein 1867 (nachf. kurz ETV genannt) eingetragener Verein und ist beim Amtsgericht Eschweiler im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Eschweiler. Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Turnerbundes e.V. und damit des Deutschen – Turnerbundes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Turnsports und des Sports in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesundheit auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

1. Kinder im Alter bis zu 14 Jahren
2. Jugendliche von über 14 – 18 Jahren
3. Vollmitglieder, deren Alter mindestens 18 Jahre betragen muss
4. Inaktive Mitglieder

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand, in Zusammenarbeit mit dem Rechts- und Ehrenrat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Leibesübungen oder dem ETV besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei Kindern ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe dafür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsantrag ist innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand möglich, der in Zusammenarbeit mit dem Rechts- und Ehrenrat über den Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni

bzw. 31. Dezember möglich und mindestens

4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Eschweiler Turnverein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Die Mitglieder haben das Recht an den Vereinsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereines Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereines.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge und Umlagen verpflichtet.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Jugendordnung des ETV.

§ 7 Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Turnausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Turnverbot auf bestimmte Zeit
3. Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat die Beschwerde unter Hinzuziehung des Rechts- und Ehrenrates innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Ziffer 1, letzter Absatz findet sinngemäß Anwendung.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus halbjährlich zu zahlen. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer sozialer Gründe in Einzelfällen Zahlungserleichterung gewähren.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Turnausschuss
4. der Rechts- und Ehrenrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes und des Turnausschusses
- c) Wahl des Vorstandes, des Rechts- und Ehrenrates und der Rechnungsprüfer
- d) Bestätigung des vom Oberturnwart vorgeschlagenen Turnausschusses
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- f) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Umlagen
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- h) Auflösung des Vereines

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§3, Ziffer 3 und 4) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.

Die/der Vorsitzende oder die/der Beauftragte muss Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung, sowie Ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt geben. Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen bei Abstimmungen nicht mit.

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Sie müssen vorher auf der Tagesordnung gestanden haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen,

die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Geschäftsführer/in zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen

§ 11 Der Vorstand

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende
3. die/der Geschäftsführer/in und Stellvertretung
4. die/der Oberturnwart/in und Stellvertretung
5. die/der Schatzmeister/in und Stellvertretung
6. die/der Pressewart/in
7. die/der Kinder- und Jugendwart/in und Stellvertretung
8. die Frauenwartin
9. die/der Sozialwart/in

§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

a)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in sowie der/dem Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

b)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Bei Abstimmung genügt einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Übungsleiter und Helfer wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

- Der geschäftsführende Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung innerhalb der steuerlich zulässigen Grenzbeträge erhalten.

- Über die Aufnahme von Überziehungskrediten muss der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließen.

§ 13 Der Turnausschuss

Den Turnausschuss bilden:

Die/der Oberturnwart/in als Vorsitzende/r, die/der stellvertretende Oberturnwart/in, die/der Altersturnwart/in, die/der Leichtathletikwart/in, die Frauenwartin, die/der Kinder- und Jugendwart/in, die/der stellvertretende Kinder- und Jugendwart/in, die/der Schwimmwart/in.

Aufgaben des Turnausschusses sind die Erledigung aller turnerischen Aufgaben. Der Turnausschuss erhält seine grundsätzlichen Arbeitsweisungen vom Vorstand. Er wird von seiner/seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 14 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes, des Turnausschusses und des Rechts- und Ehrenrates werden in ihrer Gesamtheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl der Rechnungsprüfer/-innen erfolgt immer für zwei Jahre in einem rotierenden System. In jedem Jahr wird auf der Mitgliederversammlung ein/e neue/r Rechnungsprüfer/-in für zwei Jahre gewählt, die/der andere bleibt ein weiteres Jahr im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 15 Rechts- und Ehrenrat

Zum Rechts- und Ehrenrat gehören 3 Mitglieder. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Rechts- und Ehrenrat sollten solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die über größere Erfahrungen im turnerischen oder öffentlichen Leben sowie in der Menschenführung verfügen. Das Mindestalter sollte im Allgemeinen 40 Jahre betragen. Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates können nicht gleichzeitig Vorstandmitglieder sein. Der Rechts- und Ehrenrat ist zuständig für:

Gratulationen, Ehrungen, Ausschlüsse und alle Fragen die ihm vom Vorstand zur Bearbeitung und Beratung übertragen und vorgelegt werden.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“

Der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

Datum der Satzung 10.03.1972

Neufassung Im Jahre 1987

Änderung vom 19.03.1993

Änderung vom 25.03.1994

Änderung / Anpassung 19.03.2010

Änderung vom 13.03.2015

Änderung vom 29.08.2016

Geplante Neufassung der Satzung

Satzung des Eschweiler Turnverein 1867 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Eschweiler Turnverein 1867 eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend ETV genannt, und ist beim Amtsgericht Eschweiler im Vereinsregister unter der Nummer VR 50115 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Eschweiler. Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Turnerbundes e.V. und damit des Deutschen Turner-Bundes e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Turnsports und des Sports in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesundheitsförderung auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Übungsleiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Übungsleiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - inaktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 - Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - Zu Ehrenmitgliedern können durch den Gesamtvorstand, in Zusammenarbeit mit dem Rechts- und Ehrenrat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den ETV besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei **Minderjährigen** ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines **gesetzlichen Vertreters** erforderlich. Über die Aufnahmen entscheidet der Gesamtvorstand. **Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.** Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet Gründe dafür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsantrag ist innerhalb von drei Wochen an den Gesamtvorstand möglich, der in Zusammenarbeit mit dem Rechts- und Ehrenrat über den Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein (alternativ: an die Geschäftsadresse des Vereins) zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

4. Der Austritt aus dem Verein ist nur **zum 30. Juni für Halbjahreszahler und zum 31. Dezember für Jahreszahler möglich** und mindestens vier Wochen zuvor dem Gesamtvorstand an die Geschäftsadresse des Vereins schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnung schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Jedes Mitglied und dessen gesetzliche Vertreter haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres hat ein zusätzliches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 10. Lebensjahres als Kinder- und Jugendwart*in, wählbar für alle anderen Ämter des Gesamtvorstands ab 14 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder und dessen gesetzliche Vertreter.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen verpflichtet.

§ 8 Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

- a) Verwarnung
- b) Turnverbot auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe bei der/dem Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Gesamtvorstand hat die Beschwerde unter Hinzuziehung des Rechts- und Ehrenrates innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Ziffer 1, letzter Absatz findet sinngemäß Anwendung.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus halbjährlich **oder jährlich** zu zahlen. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer sozialer Gründe in Einzelfällen Zahlungserleichterung gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- **der Gesamtvorstand**
- **der geschäftsführende Vorstand**
- der Rechts- und Ehrenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung
- b) Entlastung des Gesamtvorstands
- c) Wahl des Vorstands, des Rechts- und Ehrenrates und der **Kassenprüfer*innen**
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden**
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- h) Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im 1. Vierteljahr durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durch den Gesamtvorstand einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§5) unter Angabe des Grundes diese schriftlich beantragt.

Die/der Vorsitzende oder die/der Beauftragte muss Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt geben. Anträge sind dem Gesamtvorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Sie müssen vorher auf der Tagesordnung gestanden haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Geschäftsführer/in zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Der **Gesamt**vorstand

Der **Gesamt**vorstand besteht aus:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Geschäftsführer/in und Stellvertretung
- die/der Schatzmeister/in und Stellvertretung
- die/der Oberturnwart/in und Stellvertretung
- die/der Pressewart/in und Stellvertretung
- die/der Kinder- und Jugendwart/in und Stellvertretung
- die/der Sozialwart/in und Stellvertretung

Der Gesamtvorstand kann Beisitzer*innen bestimmen.

§ 13 Der **geschäftsführende Vorstand**

Der **geschäftsführende** Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in sowie der/dem Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Bei Abstimmung genügt einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Übungsleiter*innen und Helfer*innen wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- Der geschäftsführende Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung innerhalb der steuerlich zulässigen Grenzbeträge erhalten.
- Die Aufnahme von Überziehungskrediten muss der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließen.
- **Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.**
- **Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.**
- **Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.**
- **Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amts vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.**
- **Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.**

§ 14 Rechts- und Ehrenrat

Zum Rechts- und Ehrenrat gehören drei Mitglieder. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Rechts- und Ehrenrat sollten solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die über größere Erfahrungen im turnerischen oder öffentlichen Leben sowie in der Menschenführung verfügen. Mitglieder des Rechts- und Ehrenrats können nicht gleichzeitig Gesamtvorstandsmitglieder sein. Der Rechts- und Ehrenrat ist zuständig für:

Gratulationen, Ehrungen, Ausschlüsse und alle Fragen, die ihm vom Gesamtvorstand zur Bearbeitung und Beratung übertragen und vorgelegt werden.

§ 15 Amtszeit

Die Mitglieder des Gesamtvorstands und des Rechts- und Ehrenrats werden in ihrer Gesamtheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so übernimmt dessen Stellvertreter*in die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt immer für zwei Jahre in einem rotierenden System. In jedem Jahr wird auf der Mitgliederversammlung ein/e neue/r Kassenprüfer*in für zwei Jahre gewählt; die/der andere bleibt ein weiteres Jahr im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 17 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Den Organen des Vereins, allen Übungsleiter*innen und Übungshelfer*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird gemäß der Datenschutzverordnung des ETV in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Datum der Satzung 10.03.1972

Neufassung im Jahre 1987

Änderung vom 19.03.1993

Änderung vom 25.03.1994

Änderung / Anpassung 19.03.2010

Änderung / Anpassung 13.03.2015

Änderung / Anpassung 29.08.2016

Änderung / Anpassung 15.03.2024